

**HAUSHALT - Schwimmbäder, Whirlpools und Gartenduschen am Grundstück - DH1717.18**

In Erweiterung von Artikel 1 Pkt. 1.2. sind auf dem Versicherungsgrundstück befindliche,

- zumindest bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder ohne Abdeckungen,
- mit festen Baustoffen errichtete bzw. betonierete Becken von Schwimmteichen,
- aufgestellte Whirlpools samt Abdeckung,
- mit dem Boden fest verbundene Gartenduschen,
- auf Gebäuden, zur Warmwasseraufbereitung von Schwimmbädern montierte Absorberanlagen

im Rahmen der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt gegen die Gefahren Feuer (Artikel 2 Punkt 1), Elementar (Artikel 2 Punkt 2) - ausgenommen Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse gemäß Artikel 2 Punkt 2.6 - und Leitungswasser (Artikel 2 Punkt 3) der jeweils dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD samt Zu- und Ableitungen sowie elektrischen Anlageteilen und Installationen mitversichert.

Versicherungsschutz für mit dem Boden, dem Schwimmbad und/oder dem Schwimmteichbecken fest verbundene Schwimmbadabdeckungen bzw. -überdachungen besteht nur dann, wenn dies vereinbart und auf der Polize angeführt ist.

Nicht versichert, auch nicht als Folge eines versicherten Schadenfalles, gelten

- frei stehende oder weniger als bis zur Hälfte im Boden versenkte Schwimmbäder,
- Planschbecken,
- der Verlust von Badewasser,
- Schäden an Folien außerhalb des Beckenrandes von Schwimmteichbecken,
- Schäden an Schwimmteichbepflanzungen.

In Erweiterung von Artikel 2 Punkt 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD sind Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen von Schwimmbädern, Whirlpools, Gartenduschen und Absorberanlagen am versicherten Grundstück mitversichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf 6 Laufmeter Rohrsatz eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer größeren Laufmeteranzahl eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis der in der Polize angeführten Laufmeteranzahl Rohrsatz zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.